

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
178	Bekanntmachung Erweiterte Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit	3
179	Pulheim	
	Bekanntmachung	4
	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2009	
180	Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim Bereich: Am Schwefelberg	5-6
181	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 15.7 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Brauweiler	7-8

- | | | |
|-----|--|-------|
| 182 | Bekanntmachung | 9-10 |
| | der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94
Brauweiler; Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler | |
| 183 | Bekanntmachung | 11-12 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Dansweiler | |
| 184 | Bekanntmachung | 13-14 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler; Bereich: Liethenstraße/Bernhardstr. | |



Rhein-Erft-Kreis

Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
50124 Bergheim

Erweiterte Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Meine Tierseuchenverfügung vom 27.10.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 28.10.2008, Jahrgang 35/2008 wird hinsichtlich der 150 - km Zone auf das Gebiet der Stadt Hürth erweitert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dessen Verschulden als eigenes zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit Serotyp 6 ist sofort dem Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zu melden (Tel.: 02271/833901, Fax: 02271/832340, email: veterinaeramt@rhein-erft-kreis.de).

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG i.V.m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Erweiterung meiner Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bergheim, 29.10.2008

In Vertretung

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Stadt Pulheim
Bürgermeister
III/20.200

Pulheim, den 28.10.2008

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

vom 10. November bis 16. Dezember 2008
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis
donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie am 13.11., 20.11., 27.11., 04.12., und 11.12.2008 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 10.11.2008 bis einschließlich 24.11.2008 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung
gez.

Wolfgang Thelen
Stadtkämmerer

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim Bereich: Am Schwefelberg sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.10.08 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Möbelhauses zu schaffen.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.10.08 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 19.11.08 bis 10.12.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

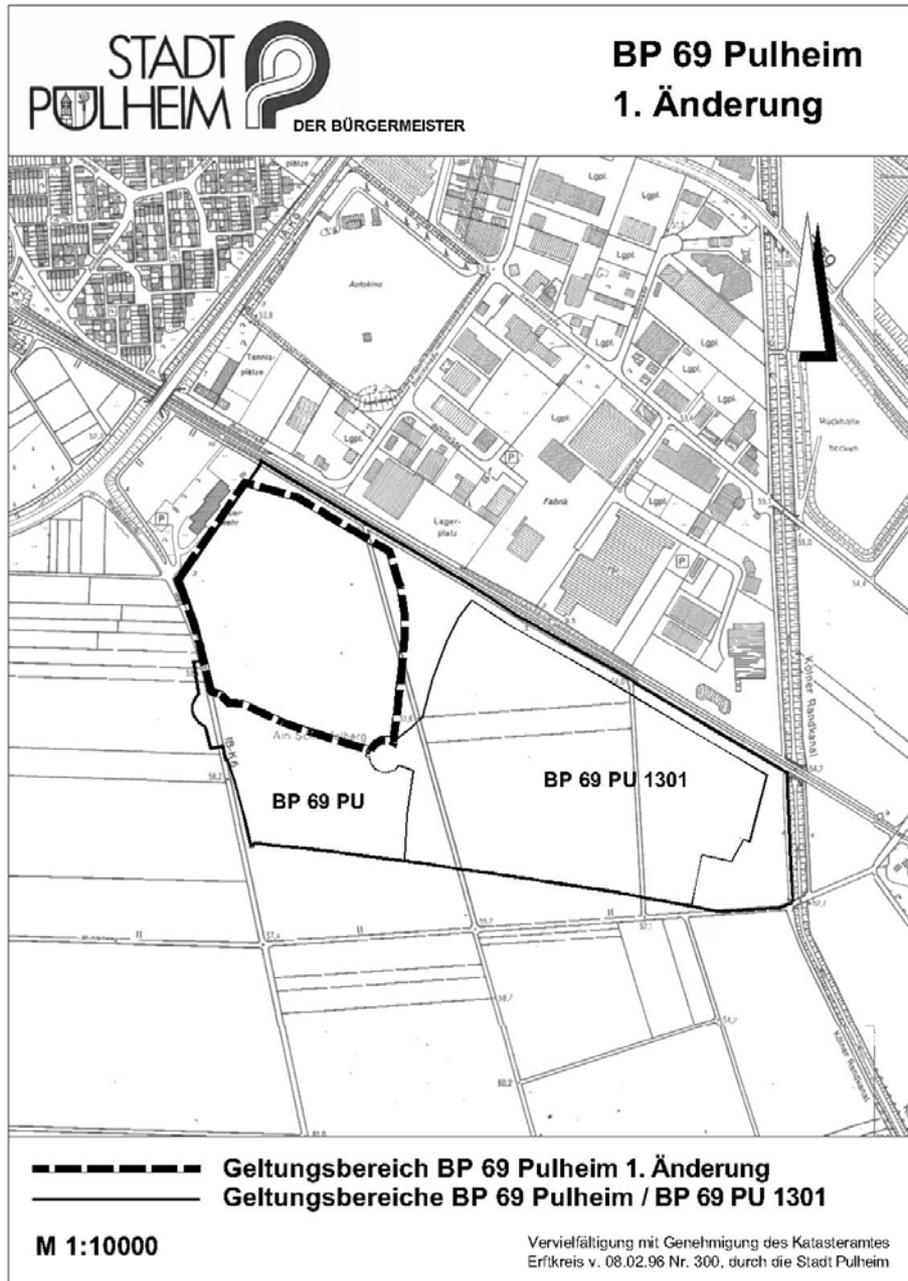
Während der Beteiligungszeit besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu dem Planentwurf mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 04.11.08
bis 11.12.08



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 15.7 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Brauweiler

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.10.08 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 15.7 Brauweiler des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim (Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler, Gemarkung Brauweiler, Flur 11) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 12.11.08 bis 12.12.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 04.11.08
bis 16.12.08

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 15.7 Brauweiler

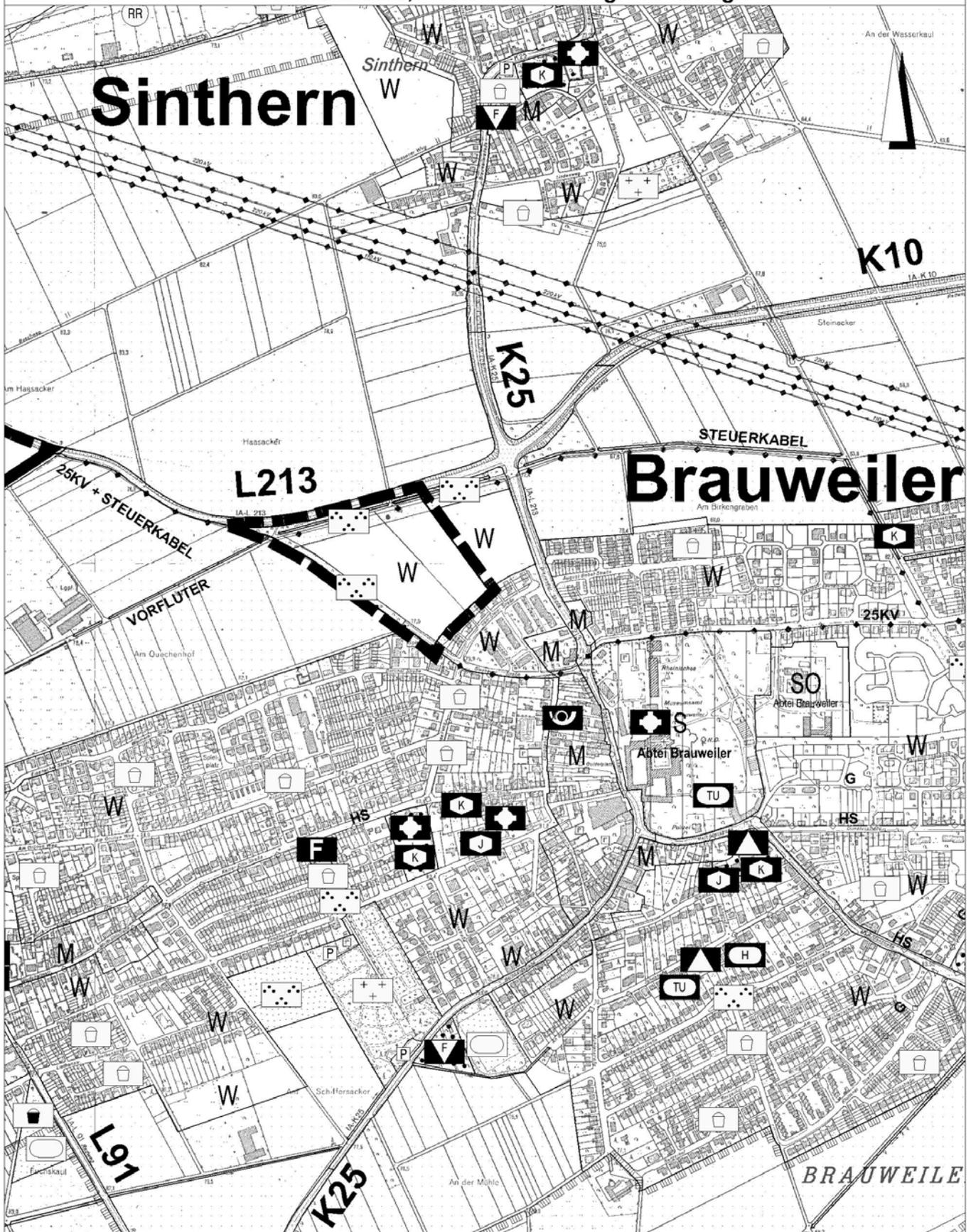


█ Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Wohnbaufläche**

Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94 Brauweiler; Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.10.08 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 Brauweiler gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet und eine Grünfläche zu schaffen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 Brauweiler liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 12.11.08 bis 12.12.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

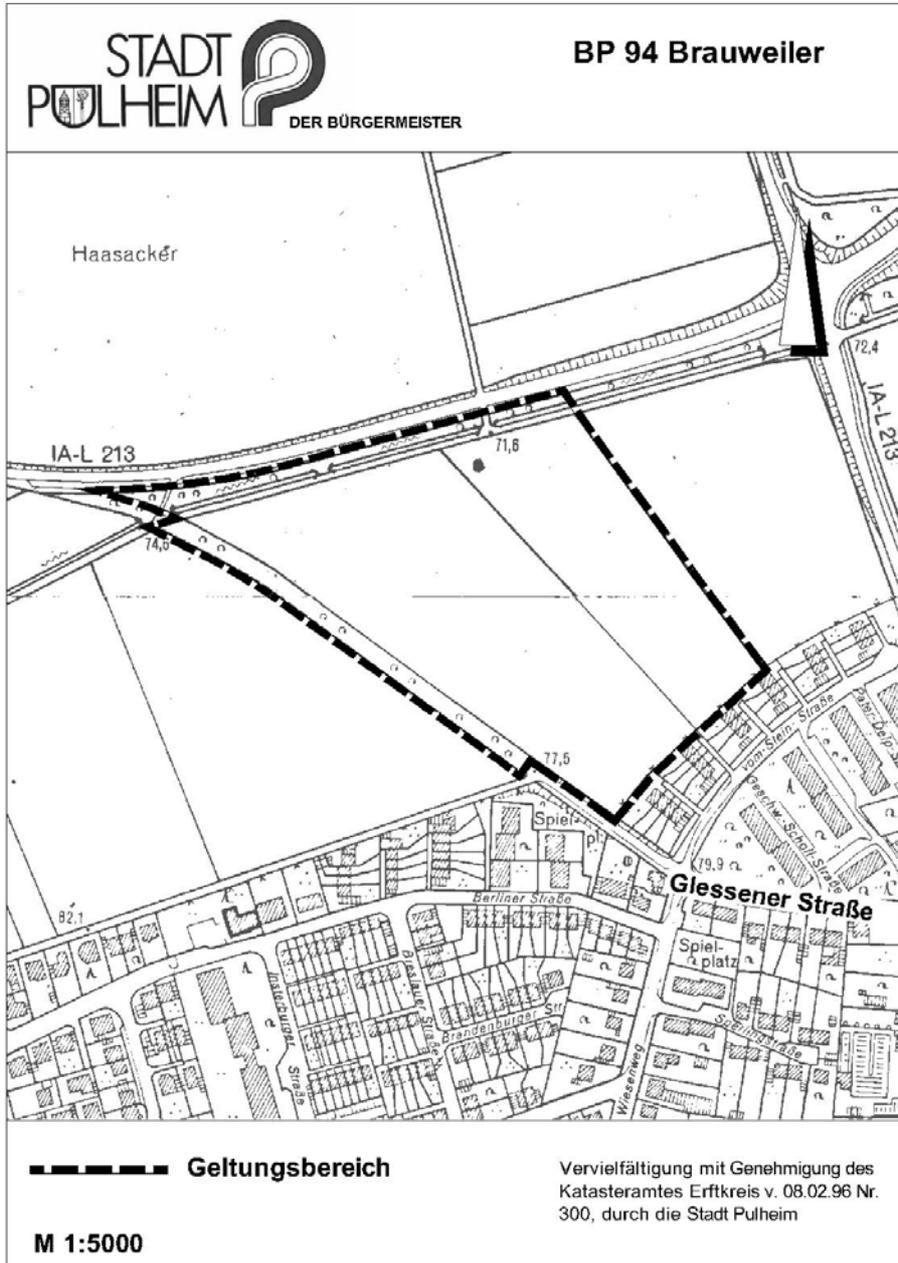
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 04.11.08
bis 16.12.08



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Dansweiler

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.10.08 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim (Bereich: Liethenstraße / Bernhardstraße) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 12.11.08 bis 12.12.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 04.11.08
bis 16.12.08

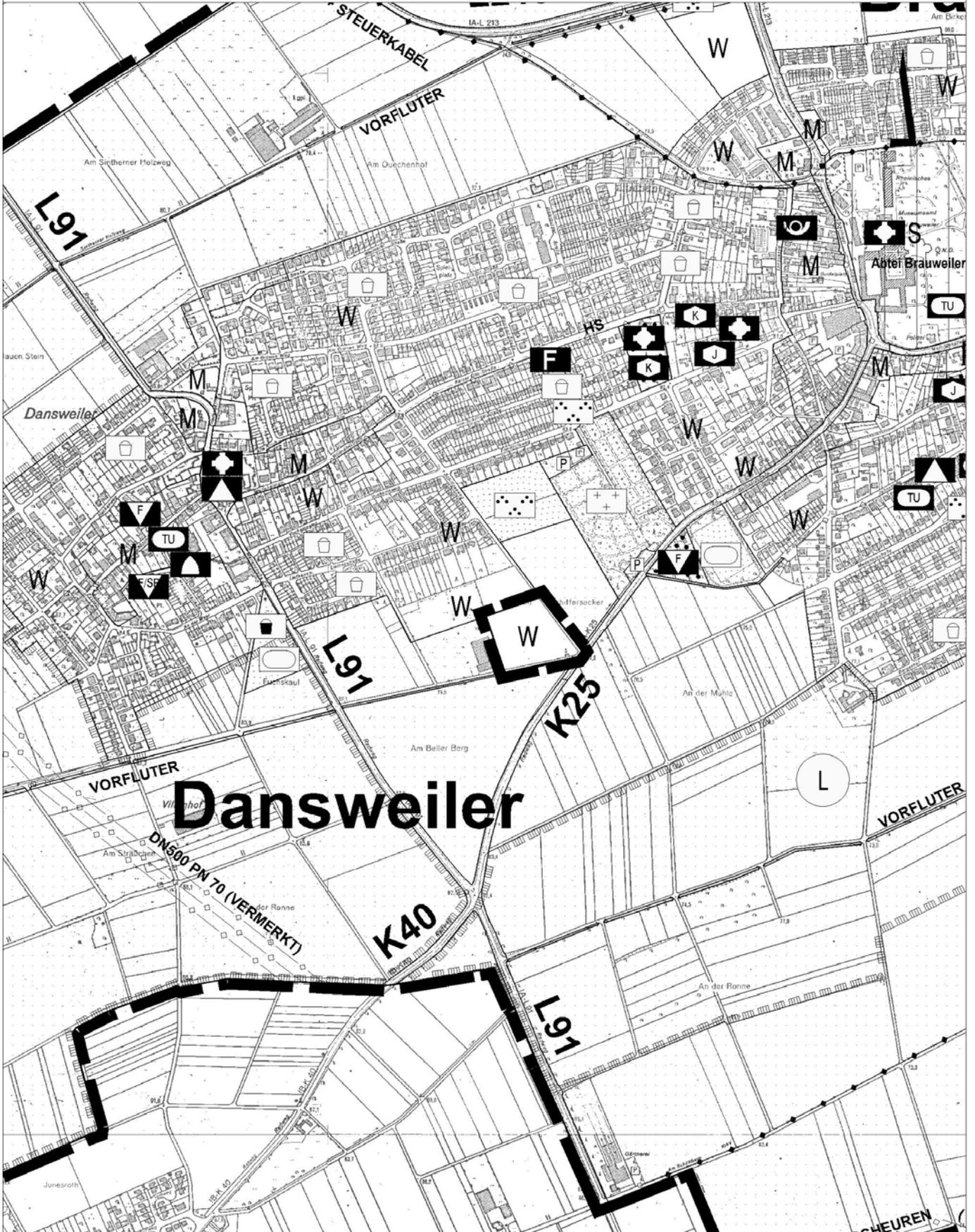
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 14.8 Dansweiler



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Wohnbaufläche**

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler; Bereich: Liethenstraße / Bernhardstraße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.10.08 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planänderung ist, die Errichtung einer Wohnbebauung planungsrechtlich zulässig zu machen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 12.11.08 bis 12.12.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 04.11.08
bis 16.12.08

